

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Bau von Überholfahrstreifen B 404 zwischen der A1 und A 24, 1. Bauabschnitt zwischen der Anschlussstelle Bargteheide bis ca. 1 km südlich der Anschlussstelle Todendorf/Spreng (Bau-km 72+460 bis Bau-km 76+520) auf dem Gebiet der Gemeinden Todendorf und Steinburg, Ortslage Spreng (Kreis Stormarn)
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind:

- Sanierung des vorhandenen 2-streifigen Querschnittes der B 404 mit Bau eines Überholfahrstreifens zu einem 3-streifigen Querschnitt (Überholfahrstreifen), zwischen Bau-km 72+580 und Bau-km 74+380
Spuraddition für Überholfahrstreifen Fahrtrichtung Schwarzenbek, zwischen Bau-km 74+560 und Bau-km 76+360
Spuraddition für Überholfahrstreifen Fahrtrichtung Bargteheide
- Anpassung der vorhandenen Rampenanschlüsse im Zuge der Anschlussstelle Todendorf/Mollhagen (Rampe 1, Rampe 2, Rampe 3, Rampe 4)
- Aufhebung des parallel zur B 404 verlaufenden Radweges, zw. Bau-km 71+741 und 76+250, östlich der B 404
- Aufhebung der Anschlussstelle Todendorf/Spreng
- Aufhebung der Rastplätze Mannhagen und Wolfsbrook-Ost
- Ausbau des Knotenpunktes zum Mühlenteich/Kahlenredder
- Neubau eines Wirtschaftsweges, zwischen Bau-km 75+48 und 75+754, westlich der B 404
- Neubau von Nothaltebuchten, linke Seite (östlich der B 404) bei Bau-km 72+636 und Bau-km 73+505, rechte Seite (westlich der B 404) bei Bau-km 75+424 und Bau-km 76+276
- Abschnittsweise Erneuerung bzw. Anpassung der vorhandenen Entwässerungsanlagen einschließlich Anlage von zwei Regenklärbecken, rechte Seite Bau-km 74+930 und Bau-km 75+790
- Neubau des BW 2228539 (über den Forstweg), Ersatz für BW 2228506
- Neubau des BW 2228521 (über die L 296), Ersatz für BW 2228507
- Ausweisung von Schutz-, Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Straßenbaumaßnahme ebenso wie Maßnahmen in Bezug auf den besonderen Artenschutz zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, gebucht auf dem Ökokonto 44 Trenthorst, dem Ökokonto 53 Damsdorf und dem Ökokonto 71 Sirksfelde
- Ausweisung passiven Lärmschutzanspruchs dem Grunde nach

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

- I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck hat für das Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es,

alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

- 1) Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 09. Oktober 2017 bis einschließlich 09. November 2017

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Bad Oldesloe-Land**

Zimmer 14
Mewesstraße 22-24

23843 Bad Oldesloe

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Bargteheide-Land**

Zimmer 210
Eckhorst 34

22941 Bargteheide

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei Herrn Bärwald unter
Telefon 04532/404535

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Trittau**

Zimmer 16
Europaplatz 5,

22946 Trittau

während der folgenden Zeiten:

während der folgenden Zeiten:

Montag
Dienstag

von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch
Donnerstag

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr*
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr* und
von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

*Einsichtnahme nur unter vorheriger
Terminvereinbarung bei Herrn Schröter unter
Tel: 04154/807965 möglich

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F.¹. Dies sind hier insbesondere:

Erläuterungsbericht mit dem Anhang Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVS nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG a. F.

Lagepläne, Höhenpläne, Straßenquerschnitte, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis

Schalltechnische Untersuchungen mit Übersichtslageplan und Lageplan, luftschadstofftechnische Untersuchung

Wassertechnische Untersuchungen mit Übersichtslageplan der Entwässerungsmaßnahmen, Lage- und Bauwerksplan mit Entwässerung, Höhenplan der Entwässerungsmaßnahmen sowie Höhenplan der Regenklär- und -rückhaltebecken,

Umweltfachliche Untersuchungen mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Angaben zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Maßnahmenverzeichnis, Übersichtslageplan und Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Artenschutzfachbeitrag, Überprüfung der Habitatstruktur sowie der faunistischen Ausstattung, Umweltverträglichkeitsstudie, Biologischer Fachbeitrag mit den Anhängen Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse sowie der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie mit der Anlage 1 Fachgutachterliche Ermittlung der Chlorideinträge und Übersichtskarte
Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 UVPG a.F. notwendigen Angaben.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite

¹ Gemäß § 74 Absatz 2 Nr. 1 UVPG n.F. sind Verfahren nach § 4 UVPG n.F. nach der Fassung des UVPG die vor dem 16. Mai 2017 galt zu Ende zu führen sind, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde. Das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen wurde für das gegenständliche Vorhaben im Jahre 2005 eingeleitet, so dass das UVPG a.F. anzuwenden ist.

des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar unter www.lbv-sh.de (dort zu finden unter > Aufgaben > Anhörung/ Planfeststellung > Auslegung/ Bekanntmachungen). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86a Abs. 1 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 07. Dezember 2017

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen 4014 - 553.32-B404-240) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim:

- Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22-24, 23843 Bad Oldesloe,
- Amtsvorsteher des Amtes Bargteheide-Land, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide
- Amtsvorsteher des Amtes Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau sowie beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz,
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen nicht rechtswirksam. Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angegebenen Behörden maßgeblich.

Die Einwendung gegen die Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder Umwelt-Rechtbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG).

Der Ausschluss von Äußerungen, sonstigen Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text), bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80a Abs. 1 Satz 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans.

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a FStrG).

- 4) Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs.1, 1a UVPG a.F. darstellt.

Die Nummern 1 bis 5 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den entscheidungserheblichen Unterlagen entsprechend.

- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Mit Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Kiel, den 18.09.2017

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz
- Anhörungsbehörde -

gez. Böge